

keit der Beichte von psychologischen und psychotherapeutischen Empfehlungen zu unterscheiden. Für uns ist nicht die Erlangung einer persönlichen Gewißheit der Vergebung das letzte Motiv, das uns treibt, alle Sünden in concreto zu bekennen. Was nach unserem Glauben den Ausschlag gibt, ist ein göttliches Gebot. Wir bemühen uns zwar, seinen Sinn zu erkennen, suchen ihn aber weniger auf dem Gebiet der subjektiven Heilsgewißheit zu sehen als vielmehr in der Tatsache, daß die Ordnung unseres Verhältnisses zu Gott immer auch eine Ordnung unseres Verhältnisses zur sichtbaren Kirche sein muß, weshalb alle Sünden des Christen auch die Kirche angehen. Freilich nicht alle in gleicher Weise, und so vermissen wir in den protestantischen Darlegungen eine Erwähnung des Unterschiedes zwischen Sünden vor und nach der Taufe, zwischen schwerer und läßlicher Schuld. Auch die Forderung nach Auferlegung und Verrichtung einer Buße wird nirgends erhoben, die ja, wie der katholische Glaube sagt, als integrierender Bestandteil zur sakramentalen Beichte gehört. Schließlich dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die Wiederbelebung der Beichte einstweilen auf Kreise der VeLKD beschränkt bleibt und sich auch da bis jetzt nicht allgemein durchgesetzt hat.

3. Trotz dieser Klärungen, die notwendig waren, darf man vielleicht die *Hoffnung* aussprechen, daß es dem ökumenischen Gespräch zur Förderung reichen wird, wenn wir bei der Behandlung der Beicht nicht mehr auf allseitige Ablehnung stoßen. Vielleicht öffnet sich hier ein Weg, auf dem wir miteinander dahin gelangen, wo die Gegensätzlichkeit in der Auffassung von der Beicht nur als ein Anwendungsfall jener Unterscheidungslehre erscheint, die uns eigentlich trennt, das ist die Theologie von der Kirche und vom Amt.

Wirtschaftsethik

Zum gleichnamigen Buch von Walter Weddigen

Von Oswald von Nell-Breuning S. J.

Die Wirtschaftswissenschaften haben von der Ethik ihren Ausgang genommen, dann allerdings bald sich angelegen sein lassen, alle Wurzeln, mit denen sie noch im Mutterboden der Ethik verhaftet waren, sorgsam aus diesem herauszuziehen, wenn nicht gar gewaltsam abzuhacken. Zeitweilig konnte es so aussehen, als sei die Wirtschaftswissenschaft eine völlig anethische Wissenschaft. Inzwischen ist längst eine rückläufige Bewegung eingetreten. Als beklagenswerte Folge des allmählich überwundenen Zustands besteht aber fort, daß wir keine Wirtschaftsethik besitzen, die einigermaßen dem Stande der modernen ökonomischen Theorie entspricht und den praktischen Bedürfnissen der Zeit Genüge tut. Es gibt eine umfangreiche Wirtschaftsethik aus der Feder eines evangelischen Theologen¹, desgleichen eine Wirtschaftsethik, die zwei katholische Theologen² zu Verfassern hat, von denen einer zugleich Wirtschaftswissenschaftler war. Dazu kommen zahlreiche Schriften über Einzelfragen der Wirtschaftsethik, von denen die Preis- und Lohngerechtigkeit sowie die Zinsfrage den breitesten Raum einnehmen; immerhin sind auch andere Fragen (Aktienwesen³, Börse⁴, Monopol⁵, Versicherungswesen⁶) gelegentlich monogra-

¹ G. Wünsch, *Evangelische Wirtschaftsethik* (1927).

² H. Weber u. P. Tischleder, *Wirtschaftsethik* (1931).

³ O. v. Nell-Breuning, *Aktienrecht und Moral* (1930).

⁴ O. v. Nell-Breuning, *Grundzüge der Börsenmoral* (1928).

⁵ J. Höffner, *Wirtschaftsethik und Monopole* (1941).

⁶ Huppert, *Der Lebensversicherungsvertrag* (1896).

phisch behandelt worden. Die große Mehrzahl des wirtschaftsethischen Schrifttums stammt von Ethikern, genauer gesprochen von Moralthologen, während Wirtschaftswissenschaftler auf Fragen der Wirtschaftsethik, wenn überhaupt⁷, so im allgemeinen nur beiläufig einzugehen pflegen. So haben die verschiedenen wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen zwar immer schon Einzelfragen der Wirtschaftsethik aufgegriffen, und hat namentlich die Wirtschaftspolitik, nicht nur als Praxis, sondern auch als Wissenschaft, sich an den ethischen Zielsetzungen auszurichten bemüht. Zusammenfassende Behandlungen der Wirtschaftsethik dagegen sind bisher nur von Ethikern bzw. Theologen vorgelegt worden, die mit dem Gegenstand bzw. Sachbereich, dessen ethische Normen sie zu entwickeln unternahmen, nicht immer hinlänglich vertraut waren. Wenn daher jetzt erstmals ein Wirtschaftswissenschaftler⁸ eine zwar knapp gefaßte, aber doch den Gesamtbereich der Wirtschaft berücksichtigende Wirtschaftsethik vorlegt, so ist das gewiß ein freudig zu begrüßender Fortschritt.

Zum theoretischen Verständnis wie auch zur praktischen Normierung der Wirtschaft führt nur *ein* Weg, nämlich die Frage zu stellen und zu beantworten: was ist Sinn, Ziel, Zweck, Aufgabe der Wirtschaft, oder wie immer man das sprachlich fassen mag. Alsdann ist Gestaltung der Wirtschaft im ganzen und menschliches Verhalten in der Wirtschaft im einzelnen insoweit sittlich *wohlgeordnet*, als sie dieser Zielsetzung der Wirtschaft entsprechen, und sittlich *ungeordnet*, insoweit sie ihr widersprechen. Von hier ausgehend muß daher zunächst versucht werden zu klären, worin der Dienst besteht, den die Wirtschaft dem Menschen leisten kann oder soll. Daran muß sich die Prüfung schließen, welche Gestaltung der Wirtschaft (Aufgabe des Wirtschaftspolitikers) und welches wirtschaftliche Verhalten (Sache des einzelnen Wirtschaftsbeteiligten) zu diesem Dienste beiträgt oder umgekehrt ihn beeinträchtigt. (In diesem Zusammenhang wäre an sich auch zu prüfen, welche Gestaltung oder welches Verhalten dieser Sinnerfüllung und Zielverwirklichung weder förderlich noch abträglich ist, doch fällt diese Untersuchung aus einem Grunde, der später klar werden wird, in vorliegender Wirtschaftsethik aus.)

Die erste Mühe, der jede wissenschaftliche Wirtschaftsethik sich unterziehen muß, ist diese, den Gesamtbereich der Wirtschaft auf funktionale, kausale und teleologische Zusammenhänge zu durchleuchten, m. a. W. den Apparat der ökonomischen Theorie in der Vollständigkeit und Vollkommenheit anzusetzen, wie er uns heute zur Verfügung steht. Was wirtschaftsethisch gut oder böse ist, bestimmt sich nach den seinsmäßigen Zusammenhängen, insbesondere Ziel-Mittel-Zusammenhängen; anders ausgedrückt: die verschiedenen Wirtschaftsverfassungen und wirtschaftlichen Verhaltensweisen besitzen keinen ethischen Eigenwert oder Selbstwert, sondern ausschließlich Dienstwert oder Mittelwert. Ist die sittliche Werthaftigkeit des Zieles gegeben, so beurteilt sich der Dienst- oder Mittelwert unter wirtschaftsethischer Rücksicht ausschließlich nach der Dienlichkeit oder Mittelhaftigkeit; über diese aber befindet nicht der Ethiker, sondern der Kenner der wirtschaftlichen Zusammenhänge, in seinem engeren Bereich der erfahrene und kundige Wirtschaftspraktiker, im umfassenden Bereich der geschulte Wirtschaftswissenschaftler. — Daß einzelne Wirtschaftsgestaltungen oder wirtschaftliche Verfahrensweisen aus Gründen, die außerhalb der Wirtschaftsethik liegen, sittlich verwerflich sein können und darum aus der Wahl ausscheiden, steht auf einem andern Blatt — einem Blatt nicht der speziellen Ethik, von der die Wirtschaftsethik ein Zweig ist, sondern der generellen Ethik oder ethischen Prinzipienlehre.

⁷ In besonders betonter Weise H. Peter, Einführung in die politische Ökonomie (1950); vgl. auch seine Antrittsvorlesung: Die sittliche Forderung in der Wirtschaft (3. 6. 1948).

⁸ W. Weddigen, Wirtschaftsethik. System humanitärer Wirtschaftsmoral. 8^o (214 S.) Berlin u. München o. J. (1951), Duncker u. Humblot, geb. DM 12.70.

So einfach, wie hier dargestellt, hat unser Verfasser — man muß schon sagen: bedauerlicherweise — sich seine Aufgabe nicht gemacht. Als Wirtschaftswissenschaftler, der den Boden einer ihm fremden Disziplin, eben der Ethik, betritt, empfindet er das Bedürfnis, zuerst einmal sozusagen für seinen Hausgebrauch eine ethische Prinzipienlehre zu entwickeln. Daß der Ethiker von Fach nicht wenig, ja sogar entscheidende Lehrstücke zu beanstanden findet, erklärt sich aus dem gleichen Grunde, aus dem der Wirtschaftswissenschaftler die Exkursionen von Theologen auf sein Fachgebiet nicht selten nur mit Kopfschütteln ansehen kann. Zudem ist diese Prinzipienlehre ganz unnötigerweise verquickt und belastet mit Ausführungen über die Wertfreiheit der Wissenschaft im allgemeinen und der Wirtschaftswissenschaft im besonderen⁹. Obwohl W. sich hier dem unglücklichen und irreführenden Sprachgebrauch anschließt, Urteile, die nicht im Wege des der Wissenschaft geläufigen Schlußverfahrens gewonnen oder nachgeprüft werden können, als subjektiv und unwissenschaftlich zu bezeichnen, ist kein Zweifel möglich, daß er für das Werturteil, zu dem er sich bekennt und das er seiner ganzen Arbeit zugrunde legt, nämlich das Gebot der Nächstenliebe, durchaus *objektive* Gültigkeit beansprucht: nicht *ihm* bei seiner (subjektiven) Veranlagung, Erziehung usw. *scheine* es so, sondern ganz unabhängig davon, ob ihm oder wem immer es so passe oder beliebe, *sei* es der Natur der Sache nach, also *objektiv* so.

Durchaus zutreffend dagegen ist, daß „die Wirtschaftswissenschaft die zu unterstellende oberste sittliche Norm nicht mit eigenen Mitteln erarbeiten“ kann (13); darüber muß sie sich in der Tat von der *dafür* zuständigen Fachwissenschaft, eben der Ethik, belehren lassen. Und nur durch Gemeinschaftsarbeit von Ethik und Wirtschaftswissenschaft wird geklärt werden können, ob die Wirtschaftsethik unmittelbar aus einer obersten Norm der Sittlichkeit schlechthin abzuleiten bzw. auf sie zurückzuführen ist, oder ob es eine oder mehrere spezielle, für den Bereich der Wirtschaft zuständige und in diesem begrenzten Bereich oberste sittliche Norm(en) gibt, durch die die Wirtschaftsethik in das Gesamtgefüge der Ethik eingegliedert wird.

Von der Kant'schen formalen Ethik sich deutlich distanzierend stellt W. fest, zur ethischen Beurteilung wirtschaftlicher Handlungen und Tatbestände bedürfe es einer inhaltlichen Norm, die „nur bei der inhaltlich-teleologischen Ethik“ (15; Sperrung im Original) gefunden werden könne. Durchaus im Sinne dieser inhaltlich-teleologischen Ethik legt er denn auch den Grundstein für das Gebäude seiner Wirtschaftsethik, indem er feststellt: Wirtschaft „ist ethische Wirtschaft, soweit sie (mit ethisch einwandfreien Methoden) die Mittel beschafft für ethische Ziele... Und sie ist unethische Wirtschaft, insoweit sie unsittliche Ziele mit Mitteln versieht“ (53).

Der so harmlos, weil selbstverständlich erscheinende und doch so ungemein bedeutsame Klammereinschub „mit ethisch einwandfreien Methoden“ bedürfte vertiefender Behandlung. Sie würde die Bedeutung außerwirtschaftlicher ethischer Normen und Werte für die Wirtschaftsethik ins Licht stellen und damit auf die Unterscheidung inner- und außerwirtschaftlicher Normen, immanenter und transzendenter Wirtschaftsethik führen. Indem W. dies unterläßt, erliegt er der Versuchung, mit einer einzigen allgemeinen und obersten sittlichen Norm auskommen zu wollen. Als solche wählt er das Gebot der Nächstenliebe, das — soweit es hier in Betracht kommt — inhaltlich das gleiche ist, gleichviel ob man es der christlichen Lehre entnimmt (wie W. es tut) oder im Sinne bloßer Humanität versteht. Allerdings scheint W. dieses Gebot in Anlehnung an das Pauluswort „Die Liebe sucht nicht das Ihrige“ (1 Kor 13, 5) dahin auslegen zu wollen, es gebiete, den Nächsten nicht nur *wie* sich selbst, sondern in vollkommener Selbstvergessenheit *mehr* als sich selbst zu lieben. Zu störenden Folgen in der Praxis führt das jedoch nicht; W. ist eine zu ausgeglichene Persönlichkeit, um ein Prinzip zu Tode zu reiten.

⁹ Vgl. hierzu die erfreulichen Ausführungen von G. Weißer in seiner Kölner Antrittsvorlesung: „Politik als System aus normativen Urteilen“, besprochen in *dieser Zeitschrift* 27 (1952) 317.

Die Erhebung des Liebesgebots zur ausschließlichen obersten Norm führt zu einer Vielzahl von Schwierigkeiten. Ohne Zweifel ist das Liebesgebot das Universalgebot sowohl der christlichen als auch der humanitären Ethik und ist die Liebe das umfassendste *Motiv*, das zu allem nur erdenklichen Guten den Impuls geben kann. Aber weder die Liebe noch das Liebesgebot enthält ein *Universalkriterium*, das zu erkennen oder zu bestimmen gestatten würde, *was* gut ist. Gerade darauf aber kommt es an, und dies zu klären, ist die wesenseigene Aufgabe einer wissenschaftlichen Ethik im Unterschied von moralpädagogischer Paränese. Diese Aufgabe der Unterscheidung von Gut und Böse ist nicht nur insofern von Bedeutung, als es gilt, Gestaltungen der Wirtschaft und Verhaltensweisen in der Wirtschaft abzulehnen, weil sie gegen außerwirtschaftliche Normen verstoßen, sondern auch *innerwirtschaftlich*. Was ist — im Bereiche dessen, was die Wirtschaft bieten kann, was durch wirtschaftspolitische Maßnahmen, durch wirtschaftliches Tun oder Lassen herbeigeführt oder vermittelt werden kann — ein *Gut* für den Mitmenschen, durch dessen Gewährung ich Nächstenliebe an ihm übe, oder im Gegenteil ein *Übel*, durch dessen Zufügung, vielleicht auch Zulassung ich der Nächstenliebe zuwiderhandele?

In der Tat erweist es sich denn auch als schlechterdings undurchführbar, beim Aufbau der Wirtschaftsethik so zu verfahren, als sei der sittliche Höchstwert der Liebe der einzige wenigstens für den Bereich der Wirtschaft belangreiche sittliche Wert und genüge es, ihn als verbindlich anzuerkennen, um alles andere daraus abzuleiten. Die entscheidende Schwierigkeit, an der eine solche Verfahrensweise scheitern muß, ist diese, daß alles, worin für den Mitmenschen etwas wirtschaftlich Gutes, eine Besserung seiner Versorgungslage (im Hinblick auf die Erreichung des ihm gesteckten sittlichen Lebensziels!) liegt, als ihm kraft des Gebotes der Nächstenliebe *geschuldet* erscheint: alles ist pflichtmäßig, für freie Werke der Übergebühr bleibt kein Raum.

Aber noch mehr als das: Johannes Meßner¹⁰ bezeichnet „Selbstverantwortung und Eigeninteresse des einzelnen“ als die — auch im naturrechtlich-sittlichen Sinne — „primären Triebkräfte des sozialwirtschaftlichen Prozesses; dies so sehr, daß der einzelne in seinem Erwerbsstreben nicht positiv die Förderung des Gemeininteresses zu intendieren braucht, sondern nur negativ sich der Schädigung desselben enthalten muß“; dasselbe wie gegenüber dem Gemeininteresse gilt selbstverständlich gegenüber dem Wohl und Wehe des einzelnen Mitmenschen. Während Meßner also in Übereinstimmung mit der einmütigen Lehre der Moraltheologen *allgemein* nur eine negative Verpflichtung gelten läßt, sieht W. sich dazu gedrängt, eine *allgemeine* positive Verpflichtung aufzustellen: nicht nur die Gestaltung der Wirtschaft im Ganzen, sondern auch das wirtschaftliche Verhalten im einzelnen seien so einzurichten, daß dem Mitmenschen nicht nur kein Übel zugefügt, sondern positiv ein Gutes erwiesen wird. Streng genommen müßte es sogar heißen: *jedes* in unserer Macht stehende Gute, sodaß nur noch übrig bliebe, die Grenzen unserer Möglichkeiten und damit auch unserer Pflichten im einzelnen zu ermitteln. Tatsächlich untersucht W. diese Grenzen unserer Möglichkeiten mit vorbildlicher Sorgfalt und entwickelt dafür ein sehr leistungsfähiges Verfahren, mit dem er zu einer Vielzahl höchst wertvoller Ergebnisse gelangt. Daß aber jedes Gute, das dem einzelnen Mitmenschen oder dem gesellschaftlichen Ganzen zu erwirken in unserer Macht steht, pflichtmäßig geschuldet sei, wird auch von W. zum mindesten nicht eindeutig behauptet. Er kennt zwar nur die Unterscheidung zwischen sittlich wohlgeordnet und einwandfrei einerseits, sittlich ungeordnet und darum verwerflich andererseits, ohne jedoch daraus unzweideutig die Folgerung zu ziehen, alles, was sittlich wohlgeordnet sei, werde eben darum auch schon pflichtmäßig geschuldet.

¹⁰ „Wirtschaftsgesetz und Naturrechtsgesetz“, in: Festgabe für Adolf Weber, dargestellt von habilitierten Schülern und Münchener Kollegen, 1951, 185.

An einer höchst bezeichnenden Stelle allerdings kommt es bei W. ganz offen und ausdrücklich zu der ansonsten glücklich vermiedenen rigoristischen Maximierung der sittlichen Forderung, dort nämlich, wo er als Wirtschaftswissenschaftler eine Maximumfunktion zu handhaben gewohnt ist. Die Grenznutzenlehre glaubt im sogenannten 2. Gossen'schen Gesetz eine Maximumfunktion der Bedürfnisbefriedigung aufstellen zu können. Hier ist nicht der Ort, in eine Kritik der logischen und metaphysischen Voraussetzungen des 2. Gossen'schen Gesetzes einzutreten, die vom Standpunkt der aristotelisch-scholastischen Philosophie unbedingt und uneingeschränkt *verneint* werden müssen. Soweit es sich um verschiedene *Wege* zur Befriedigung *ein und desselben* Bedürfnisses, z. B. des Gelderwerbs (Gewinnstrebens, Strebens nach Mehrwert), handelt, mag das 2. Gossen'sche Gesetz wenigstens in dem Sinn zutreffen, daß die in ihm formulierte Maximumfunktion sinnvoll und vollziehbar ist. Handelt es sich dagegen um die Befriedigung artverschiedener Bedürfnisse, so ist eine Addition und folgerecht Maximierung sinnwidrig und unvollziehbar. W. aber vertraut dieser Maximumfunktion unbedenklich. Schlüssigerweise verlangt er, die verfügbaren Mittel im Sinne des 2. Gossen'schen Gesetzes auf die Befriedigung der verschiedenen (eigenen und fremden) Bedürfnisse so zu verteilen, daß das Maximum an Bedürfnisbefriedigung erzielt wird (87). Eine solche ethische Nutzanwendung seines Gesetzes hätte der liberale Gossen sich nicht träumen lassen! Ein ungemein lehrreiches Beispiel dafür, zu welcher weltfremder Verstiegtheit die Verbindung liberaler, auf ihre „objektive“ Seinskenntnis stolzer, „wertfreier“ Wissenschaft mit hochgespannter Gesinnungsethik führen kann. Bei W. handelt es sich um einen ausgesprochenen Ausnahmefall, der umso mehr von seiner sonstigen urvernünftigen, abgewogenen und abgeklärten Art absticht, eben darum aber nur umso kennzeichnender ist für die Faszinationskraft liberaler Theoreme.

Die Ausschließlichkeit des Liebesgebots als sittlicher Norm verwickelt in weitere ernstliche Schwierigkeiten an der Stelle, wo es gilt, die Gerechtigkeit und überhaupt das Recht in die Wirtschaftsethik einzubauen (42 ff.). Beide nehmen offenbar im Wirtschaftsleben einen hervorragenden Platz ein. Verstehe ich die Liebe als das *Universalmotiv*, so werde ich dem andern das, was ihm kraft Rechtsens gebührt, nicht allein deswegen gewähren, weil ich es ihm schulde, sondern zugleich aus Wohlwollen, weil ich es ihm von Herzen gönne und darum, soviel an mir liegt, bereitwillig zukommen lasse, was ihm von Rechts wegen zusteht; so wird die Erfüllung der Rechtspflicht geadelt durch die Liebe. In dem Bestreben jedoch, mit dem Liebesgebot als universaler inhaltlicher *Norm* auszukommen, versucht W., die Gerechtigkeit unter die Liebe zu subsumieren, wodurch sie zu einer unvollkommenen oder annähernden Erfüllung des Liebesgebots verbogen und ihres sittlichen Eigenwerts entkleidet wird. Aber auch dieser Mangel richtet im Ergebnis kein nennenswertes Unheil an, da der gesunde Menschenverstand und das gesunde — nicht *unwissenschaftliche*, aber *vorwissenschaftliche* — sittliche Empfinden des Verf.s überall, wo ein Unglück geschehen könnte, unmerklich korrigierend eingreifen.

An nicht wenigen Stellen zeigt sich jedoch, daß W. doch auch andere sittliche Werte kennt und sein Urteil namentlich über Wert oder Unwert einer Wirtschaftsverfassung entscheidend davon abhängig macht, ob in einer so verfaßten Wirtschaft diese verschiedenen sittlichen Werte, z. B. Wahrhaftigkeit, Ehrlichkeit, Treue, aber doch auch wohl Familiensinn, geschlechtliche Zucht und Sitte usw. gut aufgehoben oder gefährdet erscheinen.

Zwei der Ethik geläufige Unterscheidungen würden zur Klarheit führen und alle Schwierigkeiten ausräumen: die Unterscheidung von *actus elicited* und *actus imperatus*, von *finis operis* und *finis operantis*.

Alle sittlich guten Handlungen können *actus imperati caritatis* sein. Aber auch ohnehin haben sie als *actus eliciti respectivarum virtutum* ihren sittlichen Eigen-

wert. Menschliches Tun und Lassen im Bereich der Wirtschaft kann actus elicited jeder erdenklichen Tugend sein wie auch umgekehrt gegen jede erdenkliche Tugend verstoßen. Hier stellt sich die Frage, ob ein Handeln, *insofern* es zur Sinnerfüllung oder Zielverwirklichung der Wirtschaft beiträgt, einen eigentümlichen, eben darin begründeten sittlichen Wert besitzt und worin dieser besteht. Im Sinne einer inhaltlich-teleologischen Ethik, wie auch W. sie vertreten will, muß das danach bestimmt werden, ob die Sinnerfüllung oder Zielverwirklichung der Wirtschaft ein sittlich werthafte Ziel ist.

Hier kommt die Unterscheidung von *finis operis* und *finis operantis* zum Zuge. Der sittliche Wert wirtschaftlichen Handelns soll sich nach W. danach bestimmen, ob es „Mittel beschafft für ethische Ziele“ (53). „Wirtschaft als die mittelbeschaffende Dienerin aller menschlichen Endziele empfängt von diesen Endzielen . . . ihren sittlichen Wert.“ „Die Entscheidung, welche Ziele sie mit Mitteln beliefert, liegt beim Herrn der Wirtschaft, dem Wirtschaftler“ (ebenda).

In der Wendung „welche Ziele sie mit Mitteln beliefert“ liegt die Doppeldeutigkeit. Die Wirtschaft beschafft Mittel zur Bedarfsdeckung oder Bedürfnisbefriedigung. Auf welchen Bedarf, auf welche Bedürfnisse richtet sie sich ein, m. a. W.: welchen Bedarf zu decken, welche Bedürfnisse zu befriedigen, sind die von ihr beschafften Mittel *geeignet*? Das ist die Frage nach dem *finis operis*. Der Erzeuger und noch mehr der Verteiler „beliefert“ Verbraucher, von denen ihm — keineswegs immer, aber manchmal — bekannt ist, daß sie die gelieferten Waren oder geleisteten Dienste zu ganz bestimmten Zwecken verwenden werden, und wirkt so — gewollt oder ungewollt — zu ihren *finis operantis* mit. Die (in den von der Moralwissenschaft genau umschriebenen Grenzen) dem Wirtschaftler wie jedem andern Menschen obliegende Pflicht, sich der Mitwirkung zu verwerflichen Zwecken zu versagen, ist keine Wirtschaftsethik im engeren Sinne; höchstens kann man die im wirtschaftlichen Bereich aktuell werdenden Anwendungsfälle dieser Pflicht der transzendenten Wirtschaftsethik zuzählen. Immanente Wirtschaftsethik fragt nach dem Dienst am *finis operis* der Wirtschaft; dieser kann in der denkbar besten Weise erfüllt sein, auch wenn dieser und jener Verbraucher von den durch die Wirtschaft beschafften und ihm zur Verfügung gestellten Mitteln den schlechtesten Gebrauch macht, und kann in denkbar unzulänglichster, in unverantwortlich schlechtester Weise erfüllt sein, auch wenn noch so viele Verbraucher die wenigen ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu den allerbesten Zwecken verwenden.

Ist die Mittelbeschaffung zur menschlichen Bedarfsdeckung und Bedürfnisbefriedigung sowohl unter der Rücksicht des Ergebnisses als unter der Rücksicht des Vollzuges eine von Gott dem Menschen gestellte, von ihm in Verantwortung vor Gott zu lösende Aufgabe? Wenn Ja, dann steht das Bemühen um ihre Lösung im Gehorsam gegen Gott, ist ihre nach Kräften und Möglichkeiten gute Lösung sittlich werthhaft, ihre schuldhaft unzulängliche Lösung ein sittlicher Unwert, Sünde. Das ist die Frage nach dem *finis operis* der Wirtschaft und der von ihm bestimmten sittlichen Werthhaftigkeit wirtschaftlichen Tuns und Lassens.

Diese entscheidende Frage aber wird von W. befremdlicherweise *übersprungen* — vielleicht muß man richtiger sagen: er *versucht*, sie zu überspringen, indem er allen sittlichen Wert der Wirtschaft (des wirtschaftlichen Verhaltens) ausschließlich und unmittelbar von den *finis operantis* hominum herleiten will, denen die Wirtschaft ihre Dienste leiht. Die von W. gebrauchten Formulierungen sind in dieser Hinsicht eindeutig, sodaß man den Eindruck gewinnen könnte, der *finis operis* *oeconomiae* bedeute für ihn ethisch nichts. Der ganze sachliche Gehalt seines Buches spricht jedoch dafür, daß er das Sachziel der Wirtschaft weder übersieht noch übersehen will und daß dieses Sachziel eben aus der Natur der Sache heraus bestimmt und darum objektiv vorgegeben ist, ganz und gar unabhängig davon, welche Ziele der in der

Wirtschaft tätige Mensch sich setzt und welchen Zielen die von der Wirtschaft lebenden Menschen die durch die Wirtschaft beschafften Mittel zuführen. Das steht für W. ebenso unumstößlich fest, wie daß der Wirtschaftspolitiker für die Erfüllung dieses *finis operis* der Wirtschaft Verantwortung trägt und seine Aufgabe als Volkserzieher sich darauf zu beschränken hat, den Verbraucher gegebenenfalls in der Richtung der *innerwirtschaftlichen* Verwendung seiner Mittel zu beeinflussen, nicht aber zur Verwendung seiner wirtschaftlichen Mittel zu noch so hochstehenden *außer- oder überwirtschaftlichen* Zwecken anzuhalten. Immer wieder aber setzt sich bei W. — ihm selber unbewußt — die Gesinnungsethik gegenüber der von ihm selbst proklamieren „inhaltlichen“, d. h. objekt-bestimmten, „teleologischen Ethik“ durch und stiftet Verwirrung. So ergibt sich die eigenartige Erscheinung: der Wirtschaftswissenschaftler sucht das Ethos für seine Wirtschaft außerwirtschaftlichen Bereichen zu *entleeren*; der Ethiker muß ihm zeigen, daß es dessen nicht bedarf, daß vielmehr der Wirtschaft ein *inneres* Ethos innewohnt: der Dienst an *ihrem finis operis*!

Mußte weiter oben auf die Gefahr des Abgleitens nach der Seite eines ethischen Rigorismus hingewiesen werden, so könnte beim oberflächlichen Leser umgekehrt der Eindruck des *Opportunismus* entstehen. Eine von W.s wichtigsten methodischen Handhaben ist, was er als das „sozial-ethische Randproblem der Gegenseitigkeit“ (Vorwort et passim) bezeichnet. Und doch hat dieses fälschlich „Problem“ genannte Prinzip nicht das mindeste mit Opportunismus zu tun. Es geht um Handlungs- oder Verhaltensweisen, deren sittliche Wohlgeordnetheit einzig und allein in ihrer Eignung oder Tauglichkeit gründet, einen Dienst am Mitmenschen zu leisten (*finis operis*!). Solche Handlungs- und Verfahrensweisen sind selbstverständlich von Fall zu Fall darauf zu prüfen, ob sie hier und jetzt diesem Zweck zu dienen vermögen. d. h. ob die Verumständung die Erreichung oder Verwirklichung des Zweckes ermöglicht oder ausschließt. Im ersteren (bejahenden) Fall sind diese *ex genere suo* indifferenten Handlungen sittlich gut, vielleicht sogar pflichtmäßig; im letzteren (verneinenden) Fall sind sie sittlich wertlos, können u. U. sogar, wenn die Wirkung sich ins Gegenteil verkehrt, wegen ihrer Schädlichkeit für den Mitmenschen sittlich verwerflich sein. Von dieser Erkenntnis macht W. einen umfassenden Gebrauch und gelangt so zu zahlreichen, sehr erfreulichen Klarstellungen, die sogar weit über den Bereich der Wirtschaftsethik hinausgreifen. Was fehlt, ist nur die klare und ausdrückliche Beschränkung auf *ex genere suo* indifferente Handlungen; sie ist dem Verfasser offenbar so selbstverständlich, daß es ihm gar nicht in den Sinn kommt, sie auszusprechen.

Viele Einzelfragen würden ein Eingehen verlohnen. Hier mögen einige Hinweise genügen.

In der Kontroverse zwischen Verkehrswirtschaft (Marktwirtschaft) und Planwirtschaft (Zentralverwaltungswirtschaft) wird auf katholischer Seite nicht selten mit Argumenten operiert, die ihre Herkunft vom Neo-Liberalismus nicht verbergen können. Hier sollten unsere katholischen Verfechter einer sozial gelenkten Marktwirtschaft sich von Weddigen (Kap. VII.: „Sittliche Wirtschaftsordnung“) belehren lassen, wie sie zu argumentieren haben.

Eine weitere, sehr beherzigenswerte Belehrung erteilt W. den Theologen, die allzu schnell bereit sind, gegen eine „Dämonie der Wirtschaft“ zu wettern. Zutreffend stellt er fest, daß Materialismus noch längst keine Dämonie ist (54/55).

Ganz im Sinne unserer Gesellschaftslehre liegt es, wenn W. an etwas verlorener Stelle die zu schaffende Ordnung bezeichnet als „zielrichtige Synthese von Wirtschaftsfreiheit und Wirtschaftsbindung“ (194).

Wenn W. „ein in den Stufen der Gesellschaftspyramide gleichsam vertikales organisches Gleichgewicht der Verfügungsgewalten und Verantwortlichkeiten von Einzelpersönlichkeit, mittelstufigen Gruppen und Gemeinschaftsspitze“ (37/38) for-

dert, bringt diese vielleicht etwas eigentümliche Ausdrucksweise der Sache nach ganz dasselbe zum Ausdruck, worum es dem Solidarismus in seinem Prinzip der „Bindung und Rückbindung“ (Solidaritätsprinzip) geht, wie auch mit seiner Forderung, der durch die individualistische Entwicklung entstandene Hohlraum zwischen Einzelmensch und Staat müsse ausgefüllt werden durch organische Strukturen regionaler und funktionaler Art. Gewiß kann man W. nicht als Befürworter der Berufsständischen Ordnung in Anspruch nehmen; seine Grundlagen aber führen geradlinig auf sie zu.

Mit Dank sei noch eine zwar nur den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Seinerkenntnis betreffende, wirtschaftsethisch aber höchst relevante Feststellung verzeichnet, daß nämlich „die Wirtschaftstheorie heute alle kausal-mechanischen Zurechnungsversuche der Verteilungstheorie als abwegig nachwies“ (160; ähnlich 172/173).

Bemerkenswert ist schließlich noch die Deutung, die W. dem in so vielfältiger Bedeutung, meist aber sehr vag gebrauchten terminus „soziale Gerechtigkeit“ gibt (126, 148). Nach ihm gliedert sich auch die soziale Gerechtigkeit nach dem aristotelischen Schema in *iustitia commutativa*, *distributiva*, *legalis*. Diese Deutung W.s deckt sich nicht vollkommen mit der von G. Gundlach gegebenen Deutung als *iustitia dynamica* im Unterschied von der meist unbewußt geübten und stillschweigend zugrundeliegenden Beschränkung auf eine *iustitia statica*; sie kommt aber der Gundlach'schen Deutung nahe und zeugt für die Fruchtbarkeit der Gundlach'schen Auffassung.

So gibt die „Wirtschaftsethik“ von Weddigen in sehr verdienstvoller und dankenswerter Weise Anlaß zu einer Gesamtüberholung unseres bisherigen Bestandes an wirtschaftsethischen Erkenntnissen. Auf diesem Gebiet ist noch beinahe alles zu tun.

Das Speculum virginum als Überlieferungszeuge frühscholastischer Texte

Von Matthäus Bernards

Die Untersuchung der frühscholastischen Theologie hat manches Gebiet geflissentlich gemieden, so neben den Predigtsammlungen, deren Durchsicht noch durchaus in den Anfängen steckt¹, auch das Schrifttum mit erbaulich-seelsorgerlichen Zwecken. Hierhin gehört außer den Briefen, die Petrus Abailardus an die Nonnen des Paraklet geschrieben hat², das eine oder andere unbekannt gebliebene Werk. Das Beispiel des *Speculum virginum* läßt erkennen, daß die Erforschung nicht ganz zwecklos ist, auch wenn es nicht gelingt, die Arbeit für eine bestimmte Schule in Anspruch zu nehmen.

Da der Jungfrauenpiegel entgegen dem Plan der Mauriner³ nicht gedruckt ist, haben bisher die zahlreichen — jetzt 51 — Hss. nur wegen ihrer Miniaturen Auf-

¹ A. Landgraf, Einführung in die Geschichte der theologischen Literatur der Frühscholastik, Regensburg 1948, 47.

² Epp. 7 — 9 PL 178, 225 D — 336 D; dazu L. Ott, Untersuchungen zur theologischen Briefliteratur der Frühscholastik, in BeitrGPhThMA 34, Münster 1937, 83—88.

³ J. Mabillon - E. Martène, *Annales ordinis s. Benedicti*, 6, 75, 150; Ausgabe Paris 1739, 210; Lucca 1745, 193.